



Bundesministerium  
der Verteidigung

–1980048-V180–

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Sevim Dağdelen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Thomas Silberhorn**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22350

FAX +49 (0)30 2004-22380

E-MAIL [BueroSilberhorn@BMVg.Bund.de](mailto:BueroSilberhorn@BMVg.Bund.de)

BETREFF **Schriftliche Frage 9/223 der Abgeordneten Sevim Dağdelen vom 10. September 2021, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 13. September 2021**  
ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage  
DATUM Berlin, 22. September 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf Ihre o. g. Schriftliche Frage.

Auf die Einstufung von Teilen der Antwort als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erlaube ich mir hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

\*\*\* Deutschland beteiligt sich an dem Einsatz lediglich in finanzieller Hinsicht über seinen Beitrag zu den gemeinsamen Kosten für NATO-geführte Militäreinsätze. Für den Einsatz liegt kein Bundestagsmandat oder Kabinettsbeschluss vor.

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Die Daten können Revisionen unterliegen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine rein zahlenmäßige Betrachtung aufgrund von Genehmigungswerten bzw. der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021 sind dem Statistischen Bundesamt nach gegenwärtigem Stand für die Berichtsmonate Januar bis einschließlich Juli 2021 bekannt. Die angegebenen Werte beziehen sich daher auf den Zeitraum Oktober 2017 bis einschließlich Juli 2021. Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik.

Der Gesamtwert der für die in der 19. Legislaturperiode bis einschließlich Juli 2021 getätigten Anmeldungen von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen beträgt 4.506.933.000 Euro. In Bezug auf die Gesamtwerte der Anmeldungen tatsächlicher Ausfuhren von Kriegswaffen in die zehn Empfängerländer, für die im Zeitraum Oktober 2017 bis einschließlich Juli 2021 die höchsten Werte angemeldet wurden, wird für das Jahr 2018 auf die Angaben im Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2018 verwiesen. Für den übrigen fragegegenständlichen Zeitraum ergibt sich der jeweilige Gesamtwert für die angefragten Länder – gegliedert nach den fragegegenständlichen Empfängerstaaten – aus der nachstehenden Tabelle. Diese Angaben beinhalten auch die bereits in

den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung in den Jahren 2017, 2019 und 2020 enthaltenen bzw. veröffentlichten Werte für tatsächliche Ausfuhren von Kriegswaffen.

Land	Statistischer Wert in Tausend Euro
Ägypten	1.058.930
Italien	163.697
Israel	*
Litauen	160.070
Niederlande	166.364
Österreich	98.541
Saudi-Arabien	*
Singapur	95.235
Türkei	*
Vereinigtes Königreich	190.734

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung zu den in der Tabelle mit \* markierten Einzelangaben – hier handelt es sich um vorläufige Zahlen – könnte eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen ermöglichen. Diese Einzelangaben können nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Daher wird für diesen Antwortteil auf die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Anlage verwiesen.